

Allgemeine Geschäftsbedingungen der 1NCE GmbH für M2M-Mobilfunkdienste (Stand: 02/2018)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) liegen sämtlichen Verträgen über die Erbringung von Mobilfunkdiensten für Machine-to-Machine(M2M)-Anwendungen und zugehörigen weiteren Diensten (nachfolgend zusammen auch die „vertragsgegenständlichen Leistungen“) zugrunde, die zwischen der 1NCE GmbH, Sternengasse 14-16, 50676 Köln, Amtsgericht Köln, HRB 92529 (nachfolgend „1NCE“), und dem Kunden geschlossen werden.
- 1.2 Die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch 1NCE erfolgt ausschließlich unter der Geltung dieser AGB. Die Geltung entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen.
- 1.3 Das Angebot der vertragsgegenständlichen Leistungen durch 1NCE richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Die von 1NCE unterbreiteten Angebote über die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen sind freibleibend und unverbindlich. Sie stellen kein bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar, sondern lediglich eine Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung durch den Kunden gemäß dem Angebot von 1NCE.
- 2.2 Der Kunde kann seine Bestellung entweder über den 1NCE-Webshop oder durch Übermittlung eines durch den Kunden ausgefüllten und unterzeichneten Bestellscheins an 1NCE abgeben. Mit seiner Bestellung gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Vertragsschluss ab.
- 2.3 Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn 1NCE die Bestellung des Kunden durch Erteilung einer Auftragsbestätigung annimmt, spätestens jedoch, wenn 1NCE mit der Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen beginnt (Freischaltung der Chip-Karte).
- 2.4 Für sämtliche Erklärungen der Parteien gemäß dieser Ziffer 2 ist die Textform ausreichend.

3. Leistungspflichten von 1NCE / Änderungsvorbehalt

- 3.1 Die vertragsgegenständlichen Leistungen umfassen folgende Leistungselemente:
- a) die Überlassung eines Mobilfunkanschlusses für M2M-Anwendungen, mit dem der Kunde schmalbandige Daten-Mobilfunkverbindungen und weitere Netz- und

- durch abgeleitete Zuteilung einer Mobilfunknummer und Überlassung einer mit der zugeteilten Nummer codierten Chip-Karte, derzeit in Form einer SIM-Karte (in diesen AGB jeweils als die „Chip-Karte“ bezeichnet), an den Kunden;
- b) die Erbringung von schmalbandigen Daten-Mobilfunkverbindungsleistungen in der Bundesrepublik Deutschland und – soweit aufgrund von Vereinbarungen mit anderen von 1NCE jeweils ausgewählten Mobilfunknetzbetreibern im Rahmen des EU-Roaming möglich – in anderen in der Leistungsbeschreibung bestimmten EU-Mitgliedstaaten; und
- c) die Erbringung von zusätzlichen Netz- und Netzserviceleistungen, einschließlich der Bereitstellung einer software-basierten Connectivity Management-Plattform, wobei 1NCE dem Kunden den Zugang zu dieser Plattform entweder über ein Kunden-Webportal bereitstellt oder dieser – sofern der Kunde in seiner Sphäre für die vollumfängliche Kompatibilität seiner Kundensysteme sorgt – durch den Kunden selbst auf eigene Kosten unter Nutzung der Anwendungsprogrammierschnittstellen (APIs) von 1NCE in diese Kundensysteme integriert werden kann.

Der genaue Umfang der vertragsgegenständlichen Leistungen gemäß dieser Ziffer 3.1 ergibt sich dabei jeweils aus der diesen AGB als **Anlage 1** beigefügten **Leistungsbeschreibung** (in diesen AGB jeweils als die „Leistungsbeschreibung“ bezeichnet).

- 3.2 1NCE erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen im Rahmen seiner technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Die in Ziffer 3.1 Buchstaben a) und b) dieser AGB in Bezug genommenen Mobilfunkverbindungsleistungen werden von 1NCE jeweils auf der Grundlage von Vorleistungen lizenzierter Mobilfunknetzbetreiber erbracht. Ebenso setzt 1NCE für die Erbringung einzelner Teile der in Ziffer 3.1 Buchstabe c) dieser AGB in Bezug genommenen zusätzlichen Netz- und Netzserviceleistungen Subunternehmer als technische Dienstleister ein.
- 3.3 Die Leistungspflicht von 1NCE ist beschränkt
- a) auf den Aktivierungszeitraum der Chip-Karte, d.h. den Zeitraum zwischen Freischaltung und endgültiger Abschaltung der Chip-Karte (nachfolgend der „Aktivierungszeitraum“); der Aktivierungszeitraum beträgt zehn Jahre ab der

Freischaltung der Chip-Karte, sofern er nicht gemäß Ziffer 3.5 dieser AGB vorzeitig endet; und

- b) auf ein verbrauchbares Datenvolumen von insgesamt 500 MB je Chip-Karte.
Sollte das in Satz 1 Buchstabe b) in Bezug genommene Datenvolumen oder ein durch den Kunden etwa nachträglich erworbenes weiteres Datenvolumen vor Ablauf des Aktivierungszeitraums verbraucht sein, wird die Chip-Karte vorläufig deaktiviert und kann bis auf Weiteres nicht mehr für Daten-Mobilfunkverbindungsleistungen genutzt werden. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, für die betreffende Chip-Karte einmal oder mehrmals zusätzliches Datenvolumen zu erwerben (siehe dazu Ziffern 5.1 und 5.3 dieser AGB); dies kann bereits vor einem vollständigen Verbrauch des ursprünglichen Datenvolumens gemäß vorstehendem Satz 1 Buchstabe b) erfolgen. Der Aktivierungszeitraum der betreffenden Chip-Karte als solcher bleibt von einem nachträglichen Erwerb zusätzlichen Datenvolumens jeweils unberührt. Nach Zahlungseingang wird eine etwa vorläufig deaktivierte Chip-Karte unverzüglich durch 1NCE wieder aktiviert.
- 3.4 Die erstmalige Freischaltung der Chip-Karte erfolgt an dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in den der Zahlungseingang des Kunden gemäß 5.3 Satz 1 dieser AGB fällt; an diesem Tag beginnt somit der Aktivierungszeitraum.
- 3.5 Der Aktivierungszeitraum endet automatisch vorzeitig, sofern
- innerhalb von sechs Monaten nach der Mitteilung durch 1NCE an den Kunden in Textform, dass das Datenvolumen der betreffenden Chip-Karte vor Ablauf des Aktivierungszeitraums verbraucht ist, kein nachträglicher Erwerb zusätzlichen Datenvolumens durch den Kunden erfolgt;
 - über die betreffende Chip-Karte über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 12 Monaten keine Daten mehr gesendet worden sind; oder
 - der Kunde die betreffende Chip-Karte innerhalb der von 1NCE bereitgestellten Connectivity Management-Plattform selbst endgültig deaktiviert hat.
- 3.6 Soweit hinsichtlich einzelner Leistungselemente der vertragsgegenständlichen Leistungen eine Mängelhaftung von 1NCE bestehen sollte, richtet sich diese nach den gesetzlichen Vorschriften. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln sind gemäß den Bestimmungen in Ziffer 8.2 dieser AGB beschränkt.
- 3.7 Die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch 1NCE unterliegt im Übrigen den Bestimmungen dieser AGB und den jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelungen, insbesondere denjenigen des Telekommunikationsgesetzes (TKG).
- 3.8 1NCE ist aus betrieblichen Gründen und/oder Gründen der technischen Fortentwicklung berechtigt, die Spezifikationen und Funktionalitäten der vertragsgegenständlichen Leistungen zu verändern und die Leistungsbeschreibung dementsprechend anzupassen, vorausgesetzt, dass die jeweilige Änderung die wesentlichen Leistungsmerkmale der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht vermindert oder beeinträchtigt. Daraus können sich auch vom Kunden zu beachtende, veränderte Systemanforderungen (siehe Ziffer 4.5 dieser AGB) ergeben. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Dritte, von denen 1NCE zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.
- #### 4. Nutzungsbedingungen / Mitwirkungspflichten des Kunden
- 4.1 Der Kunde darf die vertragsgegenständlichen Leistungen nach Maßgabe dieser AGB und der Leistungsbeschreibung für seine eigenen Zwecke nutzen.
- 4.2 Dem Kunden ist es nicht gestattet, die vertragsgegenständlichen Leistungen Dritten ohne vorherige Erlaubnis von 1NCE zum alleinigen Gebrauch oder zur gewerblichen Nutzung zu überlassen oder an Dritte weiterzugeben. Der Kunde ist insbesondere auch nicht berechtigt, unter Einsatz der ihm zur Nutzung überlassenen Chip-Karten selbst als Anbieter von Telekommunikationsdiensten aufzutreten und Mobilfunkdienste, Vermittlungs- oder Zusammenschaltungsleistungen gegenüber Dritten anzubieten.
- 4.3 Die vertragsgegenständlichen Leistungen dürfen nicht missbräuchlich genutzt werden, insbesondere dürfen keine gesetzlich verbotenen, unaufgeforderten Informationen, Sachen und sonstige Leistungen übersandt werden. Ferner (a) dürfen keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten übermittelt werden und es darf nicht auf solche Informationen hingewiesen werden, (b) dürfen keine Verbindungen hergestellt werden, die dem Zweck dienen, dass der Kunde oder ein Dritter aufgrund der Verbindung oder aufgrund der Verbindungsdauer Auszahlungen oder andere Gegenleistungen erhalten soll (z.B. Gegenleistungen für Anrufe zu Chatlines oder Werbehotlines), oder die nicht der direkten Kommunikation zu einem anderen Teilnehmer dienen, sondern nur dem Zweck des Verbindungsaufbaus und/oder der Verbindungsdauer, und (c) sind die nationalen und internationalen Urheber- und Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstigen gewerblichen Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten.

4.4 1NCE ist berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen des Kunden gegen die ihm gemäß Ziffer 4.3 dieser AGB obliegenden Pflichten die vertragsgegenständlichen Leistungen auf Kosten des Kunden zu sperren, ohne dass der Kunde insoweit von der Pflicht zur Tragung der vereinbarten Entgelte befreit ist. Die Regelung des § 45o TKG betreffend die Sperre von Rufnummern bleibt hiervon unberührt.

4.5 Der Kunde verpflichtet sich, in seiner Verantwortungssphäre die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Systemanforderungen für die Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen zu beachten und die in diesen AGB und der Leistungsbeschreibung bestimmten Mitwirkungspflichten zu erfüllen. Sofern eine Nichtbeachtung der Systemanforderungen gemäß Satz 1 durch den Kunden nachteilige Auswirkungen auf den Netzbetrieb, insbesondere die Netzsicherheit oder -integrität, entfalten kann (so z.B. im Fall des Betriebs nicht netzkonformer Endgeräte durch den Kunden), ist 1NCE insbesondere auch berechtigt, die betreffende Chip-Karte zu sperren; etwaige weitergehende Rechte und Ansprüche von 1NCE bleiben unberührt.

4.6 Der Kunde ist ferner verpflichtet,

- a) den Verlust bzw. das Abhandenkommen der dem Kunden überlassenen Chip-Karte unverzüglich dem Kundenservice von 1NCE anzuzeigen;
- b) unverzüglich schriftlich eine Änderung seines Namens oder seiner Firma, seiner Rechtsform, seiner Anschrift oder des Rechnungsempfängers mitzuteilen bzw. durch einen insoweit bevollmächtigten Dritten mitteilen zu lassen;
- c) persönliche Zugangsdaten (wie z.B. Passwörter) geheim zu halten und diese, falls die Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von diesen Kenntnis erlangt haben könnten, unverzüglich zu ändern;
- d) in angemessenen Abständen Sicherungskopien sämtlicher im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen genutzten Kundendaten anzufertigen, um zu ermöglichen, dass verlorengegangene oder zerstörte Kundendaten mit angemessenem Aufwand wiederhergestellt werden können; und
- e) im Fall eines an 1NCE gerichteten behördlichen oder gerichtlichen Auskunftersuchens, das im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen steht, von 1NCE im Innenverhältnis zum Kunden verlangte Auskünfte unverzüglich zu erteilen und dabei insbesondere an 1NCE Dokumente und Informationen zu übermitteln, die erforderlich

sind, um 1NCE in die Lage zu versetzen, dem betreffenden Auskunftersuchen nachzukommen.

5. Entgelte / Beanstandungen

5.1 Für die vertragsgegenständlichen Leistungen zahlt der Kunde die zwischen den Parteien gemäß Ziffer 2 dieser AGB vereinbarten Entgelte. Im Rahmen des Vertragsschlusses kann der Kunde dabei zwischen verschiedenen von 1NCE angebotenen Zahlungsarten wählen. Soweit nicht abweichend zwischen den Parteien vereinbart, bestimmen sich die für den Erwerb zusätzlichen Datenvolumens gemäß Ziffer 3.3 Satz 3 dieser AGB durch den Kunden zu zahlenden Entgelte nach der im Zeitpunkt dieses Erwerbs jeweils gültigen Preisliste von 1NCE.

5.2 Sämtliche Entgelte sind durch den Kunden jeweils vorschüssig zu zahlen (Prepaid). Zahlungen des Kunden haben spätestens innerhalb von 30 Tagen ab dem Zugang der Rechnung zu erfolgen.

5.3 Eine erstmalige Freischaltung der Chip-Karte erfolgt erst, wenn 1NCE den vollständigen Zahlungseingang sowohl für das auf das ursprüngliche Datenvolumen von 500 MB entfallende Entgelt als auch ein vom Kunden etwa geschuldetes zusätzliches Entgelt (z.B. für den Versand der Chip-Karte) hat verzeichnen können. Auch die erneute Aktivierung einer vorläufig deaktivierten Chip-Karte (siehe Ziffer 3.3 Satz 5 dieser AGB) erfolgt erst, sobald 1NCE den vollständigen Zahlungseingang in Bezug auf ein durch den Kunde nachträglich erworbenes zusätzliches Datenvolumen hat verzeichnen können.

5.4 Sämtliche Entgelte verstehen sich in Euro und zuzüglich einer etwa anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.5 Der Kunde darf gegenüber Entgeltansprüchen von 1NCE nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Das Gleiche gilt für die Erhebung von Zurückbehaltungsrechten durch den Kunden.

5.6 Beanstandungen des Kunden gegen die Höhe der Verbindungsentgelte oder sonstige nutzungsabhängige Entgelte von 1NCE unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 45i, 45j TKG. Hiernach gilt insbesondere, was folgt: Beanstandungen des Kunden müssen innerhalb von acht Wochen ab Zustandekommen der Verbindung erfolgen. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

6. Vertragslaufzeit / Kündigung

6.1 Das Vertragsverhältnis ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

- 6.2 Das in Ansehung jeder einzelnen Chip-Karte jeweils bestehende Vertragsverhältnis kann durch
- den Kunden jederzeit ohne Einhaltung einer Frist; und
 - 1NCE mit einer Frist von zwei Wochen, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des Aktivierungszeitraums, gekündigt werden.
- 6.3 Das Recht beider Parteien, das Vertragsverhältnis außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.
- 6.4 Eine Abgeltung des im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung in Bezug auf die betreffende Chip-Karte etwa noch vorhandenen unverbrauchten Datenvolumens erfolgt nicht, es sei denn, 1NCE hätte eine außerordentliche Kündigung des Kunden aus wichtigem Grund (siehe Ziffer 6.3 dieser AGB) zu vertreten.
- 6.5 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 7. Einräumung von Nutzungsrechten / Schutzrechte Dritter**
- 7.1 Soweit 1NCE dem Kunden im Rahmen der vertragsgegenständlichen Leistungen Software zur Nutzung überlässt, räumt 1NCE dem Kunden an der Software für die Dauer der jeweiligen Vertragslaufzeit ein einfaches, örtlich auf die in der Leistungsbeschreibung bestimmten Staaten beschränktes Nutzungsrecht ein. Dieses Nutzungsrecht ist (a) weder unterlizenzierbar noch weiterübertragbar und (b) unterliegt den inhaltlichen Beschränkungen, die sich aus diesen AGB und der Leistungsbeschreibung ergeben. Weitergehende Nutzungsrechte an der Software werden dem Kunden nicht eingeräumt. Ebenso werden dem Kunden keinerlei Bearbeitungsrechte an der Software eingeräumt, soweit solche nicht gesetzlich zwingend vorgesehen sind.
- 7.2 Falls bezüglich der in vorstehender Ziffer 7.1 in Bezug genommenen Nutzungsrechte eine Verletzung von Schutzrechten Dritter geltend gemacht wird oder droht, ist 1NCE berechtigt, nach eigener Wahl und auf eigene Kosten für den Kunden das Recht auf fortgesetzte Nutzung zu sichern oder die Software zu modifizieren, um hierdurch Verletzungen von Schutzrechten zu verhindern oder die Erbringung der Software vorübergehend einzustellen. Jegliche Ansprüche des Kunden sind dabei ausgeschlossen, wenn und soweit sich die Rechtsverletzung auf eine unerlaubte Veränderung der Software durch den Kunden oder deren sonstige Nutzung durch den Kunden unter Verstoß gegen die Bestimmungen dieser AGB oder der Leistungsbeschreibung bezieht.

8. Haftung

Jegliche Haftung von 1NCE auf Schadens- und/oder Aufwendungsersatz aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen 1NCE und dem Kunden unterliegt den nachfolgenden Beschränkungen:

8.1 Haftung gemäß § 44a TKG

- Soweit die vertragsgegenständlichen Leistungen die Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Gegenstand haben, haftet 1NCE als Anbieter solcher Telekommunikationsdienste für Vermögensschäden ausschließlich nach den Regelungen des § 44a TKG.
- § 44a TKG lautet wie folgt:

Soweit eine Verpflichtung des Anbieters von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer besteht und nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung auf höchstens 12 500 Euro je Endnutzer begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht. Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 kann die Höhe der Haftung gegenüber Endnutzern, die keine Verbraucher sind, durch einzelvertragliche Vereinbarung geregelt werden.

8.2 Haftung außerhalb des Anwendungsbereichs von § 44a TKG

Außerhalb des Anwendungsbereichs von § 44a TKG (siehe Ziffer 8.1 dieser AGB) haftet 1NCE wie folgt:

- Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, Übernahme einer Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie sowie arglistigem Verschweigen eines Mangels haftet 1NCE gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- Bei leichter Fahrlässigkeit haftet 1NCE im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Im Übrigen haftet

1NCE bei leichter Fahrlässigkeit nur bei Verletzung einer Kardinalpflicht und nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Unter einer Kardinalpflicht ist eine wesentliche Vertragspflicht zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

- c) Die Haftung für den im Fall der Verletzung einer Kardinalpflicht gemäß vorstehendem Buchstaben b) zu ersetzenden vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden ist der Höhe nach auf EUR 25.000,- je Schadensfall und auf EUR 100.000,- für alle Schadensfälle innerhalb eines Vertragsjahres beschränkt.
- d) Eine verschuldensunabhängige Haftung von 1NCE gemäß § 536a BGB für etwaige bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen; die Regelungen der vorstehenden Buchstaben a) und b) bleiben unberührt.

8.3 Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

9. Einschränkungen der Leistungspflicht: Höhere Gewalt / Vorbehalt der Selbstbelieferung

9.1 Keine Partei haftet für die Erfüllung ihrer Pflichten, wenn diese Erfüllung durch höhere Gewalt verhindert wird. Dies umfasst insbesondere Ereignisse, die unvorhersehbar, nicht beherrschbar und außerhalb der Kontrolle der Parteien liegen, insbesondere Unwetter, Überschwemmungen, Erdbeben, Stürme, Blitzschläge, Brände, Epidemien, Terrorakte, Ausbruch von Kampfhandlungen (gleich ob mit oder ohne Kriegserklärung), Aufstände, Explosionen, Streik oder andere Arbeitsunruhen, Sabotage, Unterbrechungen der Energieversorgung, Zwangsenteignung durch staatliche Stellen.

9.2 Die Leistungsverpflichtung von 1NCE steht ferner unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Waren oder Vorleistungen durch die Vorlieferanten von 1NCE. Dies gilt jedoch nur, soweit 1NCE mit dem jeweiligen Vorlieferanten mit der gebotenen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Lieferung nicht auf einem Verschulden von 1NCE beruht. Als Waren oder Vorleistungen im Sinne von Satz 1 gelten insbesondere die durch 1NCE von anderen Anbietern von Telekommunikationsdiensten bezogenen Dienste oder Übertragungswege, Lieferungen von Hardware oder Software oder sonstige technische Leistungen Dritter (z.B. Stromlieferungen).

10. Änderung der AGB

10.1 1NCE ist berechtigt, diese AGB – soweit sie in das Vertragsverhältnis mit dem Kunden einbezogen sind – einseitig zu ändern, sofern dies zur Anpassung an eine Veränderung der Gesetzeslage, der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder sonstiger Marktgegebenheiten, insbesondere technischer Rahmenbedingungen, zweckmäßig oder notwendig erscheint.

10.2 Sofern 1NCE beabsichtigt, eine solche Änderung der AGB vorzunehmen, die nicht ausschließlich eine Anpassung an gesetzliche oder behördliche Anordnungen zum Gegenstand hat, wird 1NCE dies dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform mitteilen. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit Wirkung zum Wirksamwerden der betreffenden Änderung zu kündigen. Kündigt der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung von 1NCE in Textform, wird die betreffende Änderung zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. 1NCE wird den Kunden in der Änderungsmitteilung auf diese Rechtsfolge gesondert hinweisen.

11. Telekommunikationsrechtliche Pflichtinformationen

1NCE weist hiermit ausdrücklich auf die diesen AGB als **Anlage 2** beigefügten **Pflichtinformationen** hin und macht diese ebenfalls zum Gegenstand des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Forderungen, Rechte oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis darf der Kunde nur nach vorheriger Zustimmung von 1NCE in Textform an Dritte abtreten oder übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt.

12.2 1NCE ist jederzeit berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen ganz oder teilweise durch Subunternehmer erbringen zu lassen. 1NCE bleibt auch in diesem Fall im Verhältnis zum Kunden weiterhin für die Leistungserbringung verantwortlich.

12.3 Sofern eine Bestimmung dieser AGB unwirksam ist, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die anwendbaren gesetzlichen Regelungen.

12.4 Auf diese AGB und die gesamten vertraglichen Beziehungen zwischen 1NCE und dem Kunden findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts, die in eine andere Rechtsordnung verweisen, und des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

12.5 Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-

rechtlichen Sondervermögen ist Köln Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.

1NCE GmbH

Sternengasse 14-16,
50676 Köln, Deutschland
E-Mail: info@1nce.com

Geschäftsführer
Alexander P. Sator, Younes Allaki,
Alexander Bufalino, Kim Juchem

HypoVereins Bank
IBAN: DE26 2003 0000 0020 1095 00
BIC: HYVEDEMM300

Registergericht: Amtsgericht Köln
Registernummer: HRB 92529
USt.-Id.-Nr.: DE 315 149 474
www.1nce.com

1NCE GmbH

Sternengasse 14-16,
50676 Köln, Deutschland
E-Mail: info@1nce.com

Geschäftsführer
Alexander P. Sator, Younes Allaki,
Alexander Bufalino, Kim Juchem

HypoVereins Bank
IBAN: DE26 2003 0000 0020 1095 00
BIC: HYVEDEMM300

Registergericht: Amtsgericht Köln
Registernummer: HRB 92529
USt.-Id.-Nr.: DE 315 149 474